

Eisenbach und später eine in Schmidfelden (Allgäu) umtrieb, nur auf weiblicher Seite und dazu entfernt mit dem Biberacher Geschlecht verwandt ist. Aus Österreich stammend, kamen diese Schmids 1640 in den Schwarzwald. Hier wurde Dr. Melchior Schmid als Oberamtmann der Grafschaft Bondorf 1720 mit dem Prädikat „von Schmidfeld“ geadelt. Auf diese Linie sind die Allgäuer Schmid von Schmidfeld zurückzuführen.

Literaturnachweis

- Erhard Bruder, Biberach an der Riß, Biberach 1950.
Georg Luz, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach 1876.
Walter Schmid von Schmidfelden, Gedenkbuch der Familie Schmid von Schmidfelden, Wien 1939.
Hans Peter Ulrich, Der Heilig-Geist-Hospital zu Biberach an der Riß, Biberach 1965.
Emil Vogler, Leutkirch im Allgäu, Leutkirch 1963.

Aus der Geschichte der Buchauer Judengemeinde

Strafen von Parnaß und Rabbiner

Von Hans Garbelmann, Bad Buchau

Nach einem Gemeinderatsbeschluß wurde die Buchauer „Freigasse“ 1985 wieder in „Judengasse“ umbenannt. Es sei dahingestellt, ob man 40 Jahre nach Kriegsende eine solche Umbenennung noch als sinnvoll betrachten kann. Die Anbringung einer Erinnerungstafel wäre vielleicht angebrachter gewesen.

In der „Judengasse“ lebten bis zu ihrer Emanzipation die meisten der Buchauer Juden als eine Ghetto-Gemeinde. Erst ab 1822 konnten sie sich auch im übrigen Stadtgebiet ansiedeln. Diese jüdischen Ghetto-Gemeinden führten ein eigenständiges Leben, soweit es ihnen die nichtjüdische Obrigkeit erlaubte. Die Grundlage dieser Eigenständigkeit waren die Gesetze des mosaischen Glaubens. Außer dem geistlichen Gemeindeoberhaupt, dem Rabbiner, hatte vor allem der Parnaß genannte Judenthultheiß als Vorsitzender des Vorsteheramtes die Interessen der Gemeinde zu wahren und dafür zu sorgen, daß Sitte und Anstand aufrechterhalten wurden. Ihm beigeordnet waren ein stellvertretender Parnaß und weitere Deputierte, deren Zahl sich nach der Größe der Gemeinde richtete. Die Wahl des Vorsitzenden und der Deputierten erfolgte mit einfacher Stimmenmehrheit durch die erwachsenen Gemeindemitglieder. Im Gegensatz zu dem besoldeten Rabbiner hatten die ins Vorsteheramt Berufenen ihren Dienst unentgeltlich zu leisten. Kein Parnaß oder Deputierter konnte deshalb gezwungen werden, sich nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit wieder zur Wahl zu stellen.

Das Zusammenleben im Viertel der Juden war der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ unterworfen. Sowohl der Rabbiner als auch der Parnaß konnten jeder für sich oder beide gemeinsam und mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorsteheramtes bei Verstößen wider die Ordnung oder bei kultischen Vergehen in Form von Verwarnungen, Geldbußen, Abgabe von Wachs und in krassen Fällen sogar Arrest, sogenannte „Synagogestrafen“, verhängen. Nur Ehescheidungen und das Aussprechen des „Bannfluches“ waren dem alleinigen Entschcheid des Rabbiners unterstellt, der die Strafen von der Kanzel verkünden konnte. Polizeistrafsachen und Delikte krimineller Natur waren von der eigenständigen Gerichtsbarkeit natürlich aufgenommen. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen sowie Konkursfälle mußten an

die ordentlichen Gerichte verwiesen werden. Die ordentlichen Gerichte waren auch die Berufungsinstanz, falls sich ein Jude weigerte, eine verhängte „Synagogestrafe“ anzuerkennen.

Von Moritz Vierfelder, einem ausgezeichneten Kenner der Buchauer jüdischen Geschichte, während des Dritten Reiches emigriert und 1961 in Youngstown (USA) verstorben, sind aus den Protokollen der ehemaligen Buchauer Judengemeinde einige Beispiele überliefert, auf welche Weise wegen welcher Vergehen „Synagogestrafen“ noch im 19. Jahrhundert ausgesprochen wurden:

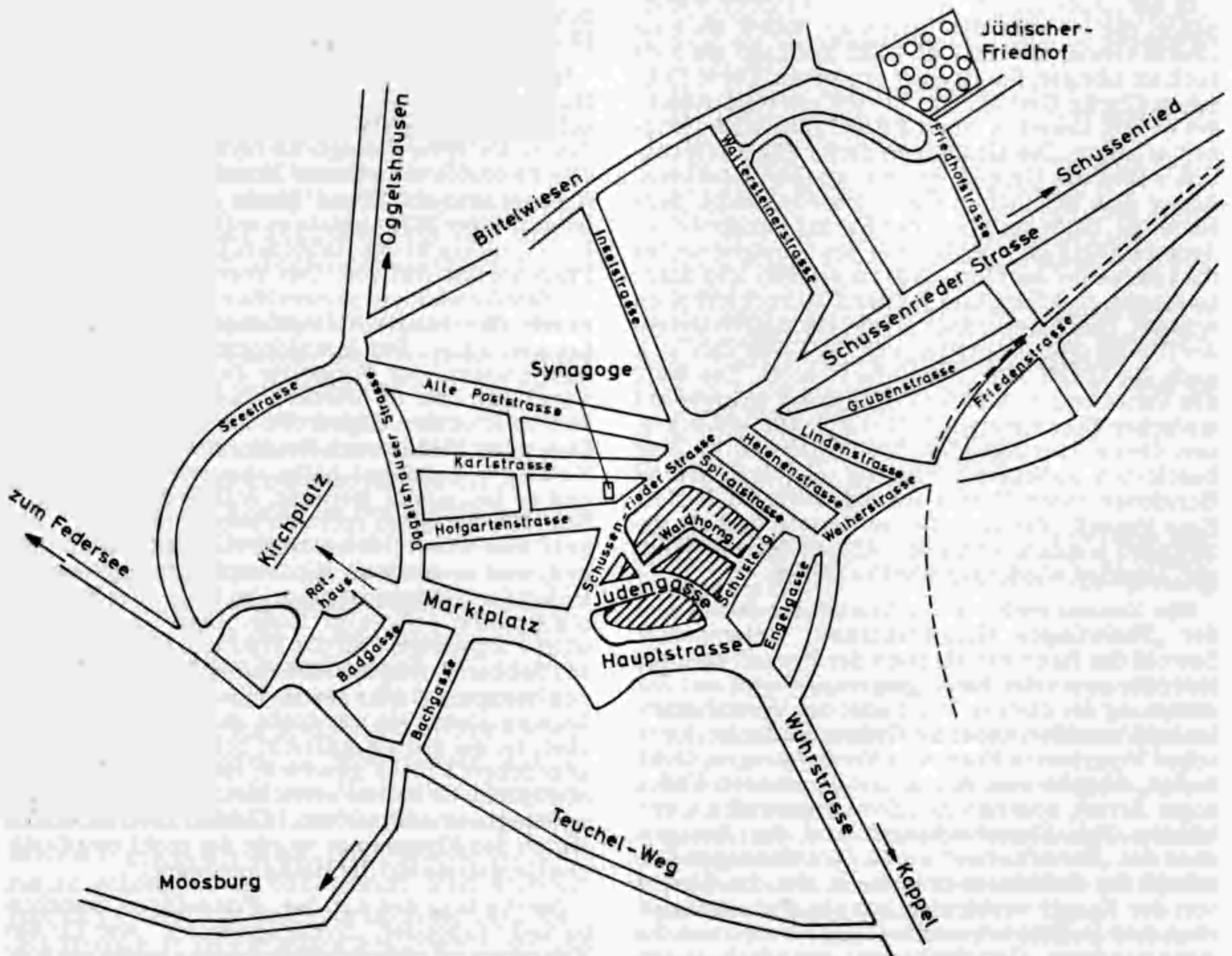
Im März 1824 klagte Benedikt Einstein gegen Hirschle Levi, derselbe habe ihn auf offener Straße beleidigt. Der Beklagte gab dies zu und war bereit, das in der Hitze Gesagte zu bedauern, auch wollte er eine Strafe annehmen. Hirschle Levi mußte 18 Kreuzer und ein Pfund Wachs erbringen. Gleichfalls im März 1824 streikte eine Gruppe junger Leute im Unterricht des Rabbiners und gab auf dessen Fragen keine Antwort. Das Vorsteheramt bestrafte die Streikenden mit je zwei Stunden Arrest, welche durch das Stadtschultheißenamt in Vollzug zu bringen waren. Für Zuspätkommen in den Gottesdienst wurde der Vorsänger Josef Vierfelder verwahrt und ihm im Wiederholungsfalle eine Strafe von 18 Kreuzern angedroht. Ähnlich erging es im Dezember 1845 Baruch Neuburger, der dreimal die Katechese versäumt hatte, ihm wurde mitgeteilt, daß er bei einem weiteren Ausbleiben mit zwölf Stunden Arrest zu rechnen habe. Für den 11. August 1848 wurde Hirsch Beer vor den Parnaß geladen, weil er das vom Kirchenpfleger zugewiesene Billett für Gelila nicht eingelöst hatte. Der Beschuldigte zahlte 8 Kreuzer Buße. Dem Vorsteheramt wurde angezeigt, daß die Frau des Maier Einstein am Sabbat, 6. August 1856, in der Mühle zu Kappel von morgens 6 Uhr bis 10 Uhr gegerbt habe. Bei Ladung stellte sie das nicht in Abrede, erwähnte aber, sie sei nur als Aufsicht bei ihrer zum Gerben gegebenen Frucht gewesen; die Arbeit habe der nichtjüdische Müller verrichtet. Das Vorsteheramt verhängte eine Strafe von 1 Gulden 12 Kreuzer. Auf Bitten des Ehemannes wurde die recht empfindliche Geldstrafe auf die Hälfte verringert.

Der Vollzug der auf der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ fußenden „Synagogestrafen“ war für das Vorsteheramt oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, da es mit polizeilichen Befugnissen nicht ausgestattet war. Weigerte sich ein Bestrafter, die ver-

hängte Strafe zu erfüllen, mußte der Fall zur Ein-
klage an das übergeordnete Stadtschultheißenamt
gebracht werden. Durch Höhereinstufung einer
„Synagogestrafe“ bei solchen Personen, deren
Strafvollzug schon einmal eingeklagt werden muß-
te, suchte das Vorsteheramt seine unmittelbare Au-
torität zu wahren.

Mit der allmählichen Auflösung der Ghettos als
Folgerscheinung der Judenemanzipation im er-

sten Drittel des 19. Jahrhunderts verminderte sich
diese Autorität immer mehr. Die Ghetto-Judenge-
meinden, deren Mitglieder das allgemeine Bürger-
recht erwarben, wandelten sich zu Religionsge-
meinschaften mit nur noch kulturellem Einfluß.
Der Parnaß als der Schultheiß im Ghetto ver-
schwand von der Bildfläche; an seine Stelle trat der
Kirchenvorsteher. In Buchau bekleidete dieses
Amt bis zu seiner Emigration Moritz Vierfelder.



Das Judenviertel um die Judengasse = Ghetto bis zum Jahre 1822 (schraffiert eingetragen in den Stadtplan von
Buchau von 1933). (Aus: Joseph Mohn, *Der Leidensweg unter dem Hakenkreuz*, Bad Buchau 1970)